

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Juli 2021

Deutsch
Original: Englisch

Sechundsiebzigste Tagung

Punkt 75 b) der vorläufigen Tagesordnung*

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen,
einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der
effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mitteilung des Generalsekretärs

Der Generalsekretär beehrt sich, der Generalversammlung den gemäß Resolution 44/10 des Menschenrechtsrats vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gerard Quinn, zu übermitteln.



	<i>Seite</i>
I. Einleitung	4
II. Zweck	4
III. Behinderung und Frieden und Sicherheit: der Weg zu mehr Sichtbarkeit	6
A. Werte: das transformative Narrativ des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Friedenskontinuum	6
B. Das Frieden-Konflikt-Kontinuum: ungleiche Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen	9
IV. Schl0000058.18 Tm.SEMC /Artifact BMC EMC 6.64 603.58 459.1 17.52 reW* n /Span M	

I. Einleitung

1. In diesem Bericht untersucht der Sonderberichterstatter über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gerard Quinn, die Frage des Schutzes und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Kontext des breit gefassten, auch bewaffnete Konflikte einschließenden Friedenskonzepts, einschließlich Friedenskonsolidierung und langfristige Entzerrung, Konfliktbeilegung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und langfristige Entzerrung.³
2. Zur Erstellung dieses Berichts analysierte der Sonderberichterstatter 39 Rückmeldungen zu einem Fragebogen, der an Staaten, Militärbehörden, Nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, ging und sich vorrangig mit den politischen Konzepten, der Operationalisierung und der kollektiven Stimme in diesem Prozess befasste.² Ebenso hielt der

7. Das vordringlichste Problem ist die Unsichtbarkeit

unmittelbar um die Entwicklung und die Veränderung von Systemen, was für eine umfassende Betrachtung des Friedenskontinuums besonders maßgeblich ist.

12. Im ersten Teil dieses Berichts steckt der Sonderberichtersteller den Rahmen der Erörterung ab und geht dafür auf den tiefgreifenden normativen Neuanfang ein, den das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt. Wie im Folgenden dargelegt wird, gründet sich dieser Neuanfang auf die Hervorhebung der Personalität von Menschen mit Behinderungen (ihre Stimme als Individuen und als Kollektiv) und auf ein breiteres wie auch tieferes Verständnis der Begriffe Gleichberechtigung, Inklusion und Teilhabe. Die Resolution 2475 (2019) des Sicherheitsrats markiert einen historischen Wendepunkt, indem der entsprechende Ansatz erweitert wurde und nun beispielsweise auch die Rolle von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Friedenskonsolidierung miteinschließt. Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die von der Resolution des Sicherheitsrats in Gang gesetzte Erörterung dieses Themas weiter vertieft wird.

13. Im zweiten Teil dieses Berichts geht der Sonderberichtersteller auf die verschiedenen mit der Thematik Frieden und Konflikt in Zusammenhang stehenden Politikbereiche ein und zeigt genau auf, wo eine relative Unsichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen besteht und wie er sich nachteilig auf sie auswirkt. Diese nachteiligen Auswirkungen sind größtenteils auf mangelnde Voraussicht zurückzuführen, eine Tatsache, die einerseits Folge des

humanitären Krisen oder bei Naturkatastrophen. Daher sind nach dem bekannten Artikel 11 des Übereinkommens über Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen die Vertragspartei des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle er-

23. Im Lichte des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass die Verschiedenheit von Behinderung in den geltenden Schutznormen verstärkt beachtet und positive Vorkehrungen für diese Verschiedenheit getroffen werden müssen. Dies würde Menschen mit Behinderungen im humanitären Völkerrecht zweifellos stärkere Sichtbarkeit verschaffen. Zweitens bedeutet es, dass die Schutzagenda in eine umfassendere Agenda zu den Themen Personalität, Gleichberechtigung sowie soziale Inklusion

einen Rechenschaftsrahmen für die Institutionen, der für alle vier Ziele detaillierte Indikatoren vorsieht.

27. Die Strategie ist für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im gesamten breitgefassen Friedenskontinuum von großer Bedeutung. Sie gilt für die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung ebenso wie für die Hauptabteilung Friedensmissionen. Die Sektion Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in letztgenannter Hauptabteilung arbeitet derzeit an einem Modul zum Thema Behinderung. Darüber hinaus erarbeitet der Dienst für Antiminenprogramme in derselben Hauptabteilung derzeit eine Norm zur Opferhilfe im Rahmen der Internationalen Normen für Antiminenprogramme.

28. Ein kürzlich veröffentlichter Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Strategie enthält positive Anzeichen für Fortschritte bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im gesamten System der Vereinten Nationen.⁹ Insgesamt ergab die zur Erstellung des Berichts durchgeführte Analyse, dass in den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen vielversprechende Fortschritte erzielt wurden. Zwar wurde festgestellt, dass das

35. In Resolution [2250 \(2015\)](#) über Jugend und Frieden und Sicherheit erkannte der Sicherheitsrat erstmals die Rolle von Jugendlichen bei der Verhütung von Gewalt und der Beilegung von Konflikten an und forderte eine verstärkte Vertretung Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen.¹⁵ Jugendliche mit Behinderungen sollten an inklusionsfördernden Praktiken teilnehmen, insbesondere mit Blick auf Beschäftigung, Berufsausbildung und Bildungsmöglichkeiten für sie sowie die Förderung der unternehmerischen Initiative Jugendlicher und ihre sinnvolle Partizipation an Entscheidungsprozessen. Der Rat hob hervor, dass die Unterbrechung des Zugangs junger Menschen zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer anhaltenden Aussöhnung erheblich beeinträchtigt.

36. Menschen mit Behinderungen, die ethnischen Minderheiten angehören, können während eines Konflikts einem unverhältnismäßig hohen Risiko ausgesetzt sein. Menschen mit

51.

medizinische und das fürsorgeorientierte Modell der Behinderung stützt, kommt er doch zu derselben Schlussfolgerung wie die genannte Publikation des IKRK, dass nämlich das humanitäre Völkerrecht Schutzbestimmungen für Menschen mit Behinderungen vorsieht, wenn es in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gelesen wird.²⁴ Daran anschließend wird in dem Bericht konkret analysiert, wie die

GHU 5DW GDVV 2SIHU Ä=XJDQJ JXU -XVWL] XQG]X ZLUNVDPHQ 5
falls zu : LHGHUJXWPDFKXQ²⁹. KDEHQ³ P•VVHQ

67. Es ist daher unerklärlich, warum den Auswirkungen von Konflikten auf Menschen mit Behinderungen bis jetzt sowohl im Völkerstrafrecht als auch im nationalen Strafrecht nur wenig Aufmerksamkeit zuteilwurde. Gegen diese Unsichtbarkeit sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten muss etwas getan werden. So finden sich Menschen mit Behinderungen häufig in besonders vulnerablen Situationen wieder und sind im Fall einer gemeinsamen Unterbringung in Einrichtungen ein leichtes Ziel. Aufgrund dieser Art von Unterbringung können sie besonders Gefahr laufen, als menschliche Schutzschilde und Geiseln benutzt zu werden. Darüber hinaus kann es vorkommen und kommt es vor, dass unterschiedslose Angriffe und der Einsatz von Sprengwaffen in besiedelten Gebieten angesichts dessen, dass Menschen mit Behinderungen verhältnismäßig schlecht in der Lage sind, vor aktiven Feindseligkeiten zu fliehen, unverhältnismäßig schlimme Folgen nach sich ziehen.

68. Staatsanwaltschaften auf internationaler und nationaler Ebene müssen Fälle, in denen mutmaßlich Menschen mit Behinderungen geschädigt wurden, stärker tn 0 0 1 113.54 62rad9.54 629.38 Tm(d)-5(9.54 62

Maßnahmen bereit.³¹ Darin enthalten sind allgemeine Handlungsanleitungen für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Rahmen humanitärer Maßnahmen und thematische Anleitungen für die Bereiche Bildung, Gesundheit und HIV/Aids, Ernährung, Schutz sowie Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene.

73. Das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) hat sich der Frage des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, die vertrieben sind oder als Flücht-

89. Es muss von der Grundannahme ausgegangen werden, dass in jedem beliebigen Einsatzgebiet Menschen mit Behinderungen mindestens 15 Prozent der Zivilbevölkerung ausmachen.

90. Um das entsprechende Wissen und die Fachkenntnisse zu erlangen, die sie benötigen, um einen behindertengerechten Ansatz verfolgen zu können, sollten die Militärbehörden verstärkt mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten und aktiv deren Fachwissen einholen.

91. Ein großer Schritt nach vorn wäre getan, wenn die Staaten die in Artikel 11 des Übereinkommens festgelegte Verpflichtung ausdrücklich in ihre militärischen Handbücher, Verfahren und Praktiken aufnehmen und darin ein Schulungsmodul zum Thema Behindertenrechte für alle militärischen Kräfte und Sicherheitskräfte vorsehen würden.

Völkerstrafrecht

92. Die Staaten und multilateralen Einrichtungen sollten Behinderungsaspekten im Rahmen laufender und künftiger Untersuchungen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie in entsprechenden Untersuchungskommissionen und Gerichtsverfahren größere Bedeutung beimessen.

93. Sowohl im Übereinkommen als auch in der historischen Resolution [2475 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats wird die Beendigung der Straflosigkeit gefordert. Dennoch haben bisher überraschend wenige internationale strafrechtliche Untersuchungen, Strafver-

(insbesondere den Gebern) Vorschläge für einen möglichen Ausbau ihrer Kapazitäten unterbreitet werden;

b) weitere Forschungsarbeiten sind erforderlich, um grundlegende operative Empfehlungen für Militärbehörden dahingehend zu erarbeiten, wie sie das Thema Behinderung durchgängig berücksichtigen und die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf strategischer, operativer und taktischer Ebene umsetzen können;

c) es bedarf weiterer Forschung dazu, wie Organe des Völkerstrafrechts derzeit auf Verbrechen gegen Menschen mit Behinderungen infolge von Konflikten reagieren, sowie klarer Empfehlungen dazu, wie sie sicherstellen können, dass ihre Ermittlungs- und sonstigen Verfahren für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt barrierefrei sind und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen;

d) Beispiele für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Friedenskonsolidierung müssen näher untersucht werden, damit praxisnahe Leitlinien für ihre Inklusion in Friedenskonsolidierungsprozesse nach Konflikten erstellt werden können.
